

FINANZORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES RHEINLAND-PFALZ

Die Finanzordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz wurde erstmalig beschlossen am 29.10.1969.

Sie wurde zuletzt geändert am 11.12.2020 von der LSB-Mitgliederversammlung.

Sie wurde zuletzt geändert am 28.09.2024 von der LSB-Mitgliederversammlung.

§ 1

Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzmittel des Landessportbundes sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, auf Grundlage dieser Finanzordnung.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlagen der Finanzwirtschaft

Grundlagen der Finanzwirtschaft des Landessportbundes sind, neben dieser Finanzordnung, die Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweiligen geltenden Fassung, die im Rahmen der Bewilligungsbescheide als Nebenbestimmungen für die Bewirtschaftung vorgegeben werden (Landeshaushaltsgesetz, Landeshaushaltsordnung):

Bei der Erstellung der Haushaltspläne, bei der Weiterleitung der Mittel sowie bei der Erstellung der Verwendungsnachweise sind diese Richtlinien zu beachten.

§ 3

Haushaltspläne

Die Haushaltspläne sind seitens des Präsidiums in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung aufzustellen. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, werden die Haushaltspläne im Sinne von § 11 dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt.

§ 4 Weiterleitung der Mittel

Bei den Mitteln, die gemäß Haushaltsplan an die Sportbünde weitergeleitet werden, sind die jeweiligen Mitgliederzahlen Grundlage der Verteilung.

§ 5 Nachweis der Verwendung

Der Haushaltsnachweis wird jährlich erstellt und in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor*innen geprüft. Zusätzlich kann das Präsidium jederzeit eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit weiteren Prüfungen der Finanzführung beauftragen.

Der von den Revisor*innen erstellte Prüfungsbericht wird zusammen mit dem Haushaltsnachweis zunächst dem Präsidium zur Kenntnis gegeben und vom Präsidium wiederum der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Prüfungsbericht ist Grundlage der Entlastung.

§ 6 Abteilung Finanzwesen

In der LSB-Geschäftsstelle ist die Abteilung Finanzwesen die einnehmende und auszahlende Stelle für die Mittel des Landessportbundes.

§ 7 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen des LSB bedürfen grundsätzlich der Unterschrift der/des Präsident*in und einer/eines weiteren Vizepräsident*in im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.

Eine zweite Unterschrift leistet die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung ist allein zeichnungsberechtigt:

- a) für Einnahmen
- b) für Einnahmen und Ausgaben, soweit sie durchlaufende Posten betreffen, und
- c) für Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes des LSB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.

§ 8 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsberechtigten müssen ihre Unterschrift zwecks Einrichtung einer Bank-/Kontovollmacht bei den zuständigen Banken des LSB hinterlegen. Der Zahlungsverkehr ist ausnahmslos über die Bankkonten des LSB abzuwickeln. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

Belege müssen das Datum der Zahlung, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben und die rechnerische Richtigkeit sind durch Unterschrift der verantwortlichen Sachbearbeiter*in zu bestätigen.

Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.

§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem/der Präsident*in bis zu einer Summe von € 5.000,-.
- b) dem/der Präsident*in gemeinsam mit einem/einer weiteren Vizepräsident*in im Sinne des § 26 BGB gemeinsam bis zu einer Summe von € 10.000,-.

Das Präsidium wird von solchen Verbindlichkeiten umgehend unterrichtet.

Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltes, die € 25.000,- übersteigen, sind vorab vom Präsidium durch Beschluss zu genehmigen.

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und deren Bestimmung laufende Geschäfte zu tätigen.

§ 10 Reisekosten

Den ehrenamtlichen Mitarbeitenden des LSB sind entstandene Reisekosten nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung zu erstatten.

Bei der Gewährung von Reisekosten an hauptamtliche Mitarbeitende sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 11

Schlussbestimmung

Über alle Haushalts-, Finanz-, und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Präsidium.

§ 12

Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2024 in Kraft.